

TOP 17:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes

Drucksache: 345/15

Am 11. Juni 2014 hat die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) in Genf Änderungen des Seearbeitsübereinkommens 2006 (Seearbeitsübereinkommen) gebilligt. Die Änderungen haben das Ziel, Seeleute besser gegen finanzielle Risiken in möglichen Gefährdungssituationen abzusichern.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten erstmals, ein effektives System der finanziellen Sicherheit zu etablieren, das Seeleute im Falle eines Imstichlassens durch den Reeder unterstützt. Ein Imstichlassen liegt nach dem geänderten Seearbeitsübereinkommen bei einem einseitigen Bruch des Heuerverhältnisses durch den Reeder vor. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Reeder die vertraglich vereinbarte Heuer mindestens zwei Monate nicht zahlt oder wenn der Reeder den Seeleuten nicht den notwendigen Unterhalt oder die notwendige Unterstützung gewährt.

Das Übereinkommen eröffnet für das System der finanziellen Sicherheit die folgenden Möglichkeiten: System der sozialen Sicherheit, Versicherung oder nationaler Fonds oder andere ähnliche Vorkehrung. Folgende Leistungen müssen abgesichert werden:

- Die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Leistungen bis zu einer Dauer von vier Monaten,
- die Kosten der Heimschaffung bis zur Ankunft an den Heimatort sowie
- grundlegende Bedürfnisse der Seeleute (wie zum Beispiel ausreichende Ernährung, erforderliche Bekleidung, Unterkunft, Trinkwasservorräte, für das Überleben an Bord des Schiffes ausreichender Kraftstoff, notwendige ärztliche Betreuung).

Daneben enthält das geänderte Seearbeitsübereinkommen weitere Vorgaben zur Ausgestaltung des Systems der finanziellen Sicherheit sowie zum Ausstellen und Mitführen von Nachweisen über die finanzielle Sicherheit.

Zum anderen enthalten die Änderungen des Seearbeitsübereinkommens Mindestvorgaben für ein weiteres System der finanziellen Sicherheit, das Entschädigungsforderungen der Seeleute bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder berufsbezogenen Gefährdungen absichern muss.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.